

Selbstbezeichnung als Spezialist

Voraussetzungen höher als oft vermutet

Werbliche Ankündigungen können irreführende und damit berufswidrige Werbung im Sinne der Berufsordnung sowie zugleich irreführende Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellen. Bezüglich der Selbstbezeichnung als Spezialist gibt es mittlerweile neben den beiden weithin bekannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1147/01; 1 BvR 159/04) auch untergerichtliche Rechtsprechung, welche die größtenteils abstrakten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) illustriert.

In der Entscheidung zur Bezeichnung zweier Fachärzte für Orthopädie als „Wirbelsäulenspezialist“ beziehungsweise als „Kniespezialist“ (Beschluss vom 08.01.2002; 1 BvR 1147/01) führte das BVerfG zu den Voraussetzungen für die Bezeichnung „Spezialist“ aus, dass es sich hierbei um die Angabe handle, dass ein Arzt auf einem Gebiet – das enger sei als seine Gebietsbezeichnung – ein Fachmann sei. Ein solcher Arzt biete ein bestimmtes Behandlungsspektrum an, das möglicherweise alle Orthopäden oder Chirurgen beherrschten, in dem er sich aber einer ihn auszeichnenden besonderen Praxis berühmen könne, weil er sich diesem Teilbereich besonders intensiv gewidmet habe. Abgestellt wird auf besondere und vertiefte Erfahrungen in einem engeren medizinischen Bereich. In der Entscheidung zur Bezeichnung als „Spezialist für Verkehrsrecht“ (Beschluss vom 28.07.2004; 1 BvR 159/04) führte das BVerfG aus, dass Fachanwälte nicht notwendigerweise Spezialisten seien. Angesichts der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet seien, werde insoweit keine Spezialisierung vorausgesetzt. Wer sich als Spezialist bezeichne, bringe auch zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeite. Mit der Außendarstellung als Spezialist werde zugleich die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend abgewehrt. Mit einer solchen Information sei eine dauerhafte Einengung der Berufstätigkeit verbunden.

Langjährige und umfassende Tätigkeit

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2007 (13 B 503/07)

ist in Ergänzung zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben, der „Spezialist“ müsse – weil der kundige Verbraucher mit ihm eine noch höhere Erwartung als bei einem Fachanwalt oder Fach(zahn)arzt verbinde – in der von ihm so beworbenen beruflichen Tätigkeit über herausragende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, die über diejenigen hinausgingen, die mit der Fachbezeichnung und ihren normativen Vorgaben verbunden würden.

Dem Begriff des Spezialisten immanent sei deshalb stets eine langjährige und umfassende Tätigkeit auf dem angegebenen Spezialgebiet mit diesbezüglichen Spezialkenntnissen theoretischer und praktischer Art. Die Tätigkeit müsse dementsprechend bestimmte quantitative und qualitative Elemente aufweisen und danach einschätzbar sein. Aussagekräftiges Kriterium sei dabei insbesondere die bisherige zahlenmäßige Häufigkeit der beworbenen Tätigkeit. Auch bringe derjenige, der sich als Spezialist bezeichne, zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeite und dass er die Inanspruchnahme in anderen Bereichen des gesamten Tätigkeitsspektrums weitgehend abwehren wolle.

Im Ergebnis war das Gericht der Ansicht, dass zumindest die verhältnismäßig kurze Zeit selbstständiger Tätigkeit von Anfang des Jahres 2004 bis zur Entscheidung des OVG am 20.08.2007 unter Einschluss eines in dieser Zeit liegenden Praxiswechsels schon in zeitlicher Hinsicht nicht die Kriterien für eine Bezeichnung als Spezialist erfüllen konnte.

Erwerb besonderer Erfahrungen

In der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24.01.2008 (2 U 91/07) ging es um die Bezeichnung einer Rechtsanwältin als „Spezialistin für Mietrecht“. Die Betreffende war seit zehn Jahren als Anwältin zugelassen und seit acht Jahren bevorzugt auf dem Gebiet des Wohnraum- und Gewerberaummietrechts tätig. Davon arbeitete sie knapp über fünf Jahre als Leiterin der Rechtsabteilung eines in der Mietverwaltung tätigen Unternehmens. Sie betreute dort mehrere tausend Mietverhältnisse und war nahezu ausschließlich im Be-

reich des Mietrechts (rund 70 Prozent Wohnraummietsache, rund 30 Prozent Gewerberaummietsache) tätig. Sie beriet Mietsachbearbeiter in sämtlichen mietsachrechtlichen Fragestellungen und gestaltete die Mietverträge ihres Unternehmens. Bei den Gewerberaummietverhältnissen war sie für die Verhandlungen und den Abschluss der Verträge ausschließlich zuständig. In dieser Zeit bearbeitete sie rund 800 Fälle, wovon rund ein Drittel auf gerichtliche Verfahren entfiel. Zweimal jährlich hielt sie Fortbildungsveranstaltungen für die Mietsachbearbeiter ab. Sie selbst hatte an drei eintägigen Fortbildungsveranstaltungen in Mietrecht für Juristen teilgenommen.

Das Gericht sah es schon als zweifelhaft an, ob die Betreffende das (Raum-)Mietrecht in einem Umfang durchdrungen hatte, der die Bezeichnung als „Spezialistin“ rechtfertigen konnte. Insofern sah das Gericht auch eine gewisse Einengung in der Tätigkeit für das Unternehmen. Zudem sei die knapp über fünfjährige Tätigkeit zwar kein kurzer,

aber doch ein überschaubarer Zeitraum, so dass der Erwerb besonderer Erfahrungen als fraglich angesehen wurde. Letztlich stellte das Gericht fest, dass die infolge der Tätigkeit erworbenen Kenntnisse zwar über dem Durchschnitt lägen, diesen jedoch nicht, wie für eine Spezialistenbezeichnung erforderlich, weit überstiegen.

Bewertung

Dem Bundesverfassungsgericht stand in den von ihm entschiedenen Fällen die Berechtigung der Spezialistenbezeichnung aufgrund der Sachlage offenbar klar vor Augen. Die Ausführungen, warum die seitens des Gerichts aufgestellten Voraussetzungen erfüllt wurden, fielen daher vergleichsweise knapp aus. Demgegenüber sind die beiden angeführten instanzgerichtlichen Entscheidungen illustrativ dafür, wie hoch die Messlatte für die Spezialistenbezeichnung tatsächlich liegt.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK